

HWB: Warmwasserheizkessel-Richtlinie (Richtlinie 92/42/EWG des Rates), erklärt

Die Warmwasserheizkessel-Richtlinie legte Mindestwirkungsgrade, CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung für neue flüssig- oder gasbeschickte Warmwasserheizkessel von 4 bis 400 kW fest und band Hersteller oder Bevollmächtigte. Sie galt ab 1. Januar 1994; seit 26. September 2013 hebt die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 alles außer Art. 7(2), Art. 8 und den Anhängen III bis V auf.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 92/42/EWG des Rates	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	3. Juni 1992	Gilt ab	1. Januar 1994
Geändert durch	Richtlinie 93/68/EWG des Rates, Richtlinie 2004/8/EG, Richtlinie 2005/32/EG, Richtlinie 2008/28/EG, Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die fortgeltenden Vorschriften der Richtlinie und die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die die Richtlinie 92/42/EWG in Anhang I und, weil die Richtlinie keinen Sanktionsartikel enthält, auch in Anhang II auflistet; in Dänemark legt das Ökodesign-Gesetz (Lovbekendtgørelse nr. 2166 af 29. november 2021, geändert durch Gesetz nr. 431 vom 6.

CELEX

31992L0042

Wichtige Termine

21. Mai 1992	Richtlinie 92/42/EWG des Rates im Rahmen des SAVE-Programms für Energieeffizienz angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock
3. Juni 1992	Inkrafttreten durch Notifizierung an die Mitgliedstaaten; veröffentlicht im ABL. L 167 vom 22. Juni 1992	Dokumentinformationen (Datum des Wirksamwerdens, Veröffentlichung)
1. Januar 1993	Frist für die Mitgliedstaaten zum Erlass und zur Veröffentlichung der Umsetzungsvorschriften	Art. 9(1)
2. August 1993	Richtlinie 93/68/EWG in Kraft: EG-Zeichen in CE-Kennzeichnung umbenannt, notifizierte Stellen mit Kennnummern, CE-Kennzeichnung und schriftliche Konformitätserklärung in den Modulen; nationale Maßnahmen gelten ab 1. Januar 1995	Dokumentinformationen; Art. 12 und Art. 14(1)
1. Januar 1994	Nationale Maßnahmen gelten: neue Kessel von 4 bis 400 kW müssen die Wirkungsgradanforderungen des Art. 5 erfüllen, konformitätsbewertet sein und die Kennzeichnung tragen	Art. 9(1)
31. Dezember 1997	Ende der Übergangsfrist, in der Geräte, die den bei Annahme geltenden nationalen Vorschriften und Regelungen entsprachen, weiterhin in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden konnten	Art. 9(2)
21. Februar 2004	Richtlinie 2004/8/EG in Kraft: KWK-Anlagen von der Richtlinie ausgenommen (Art. 3(1) siebter Gedankenstrich)	Art. 3(1) siebter Gedankenstrich (M2); Dokumentinformationen

11. August 2005	Richtlinie 2005/32/EG in Kraft: die Sterne-Kennzeichnung des Art. 6, die zusätzlichen Kennzeichnungen des Anhangs I Nummer 2 und Anhang II gestrichen; Art. 10a macht die Richtlinie zu einer Ökodesign-Durchführungsmaßnahme	Art. 21(1) und Art. 26
21. März 2008	Richtlinie 2008/28/EG in Kraft: Art. 10a auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle des Art. 19(3) der Richtlinie 2005/32/EG umgestellt	Art. 2 und Art. 5
26. September 2013	Verordnung (EU) Nr. 813/2013 in Kraft: Richtlinie 92/42/EWG aufgehoben außer Art. 7(2), Art. 8 und den Anhängen III bis V, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Anwendung bis zum Geltungsbeginn der Ökodesign-Anforderungen	Art. 9 und Art. 10
26. September 2015	Erste Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 gelten: jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz, Nutzungsgrade, Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz und Produktinformationen für Wärmeerzeuger bis 400 kW	Art. 3(2)(a) und Anhang II Nummern 1(a), 2(a), 3 und 5
26. September 2017	Zweite Stufe der Verordnung (EU) Nr. 813/2013: elektrische Heizkessel-Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte müssen eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz von mindestens 36 % erreichen,	Art. 3(2)(b) und Anhang II Nummern 1(b) und 2(b)

KWK-Raumheizgeräte 100
%, Wärmepumpen-
Heizgeräte 110 % und
Niedertemperatur-
Wärmepumpen 125 %, und
Kombiheizgeräte erfüllen
die zweite Stufe der
Warmwasserbereitungs-
Energieeffizienz

26. September 2018	Stickoxid- Emissionsgrenzwerte der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 gelten für Wärmeerzeuger	Art. 3(2)(c) und Anhang II Nummer 4(a)
---------------------------	--	--

1. Januar 2020	Dänische Bekendtgørelse über Wirkungsgradanforderungen für flüssig- oder gasbeschickte Warmwasserheizkessel, bekendtgørelse nr. 488 af 7. juni 1994, aufgehoben durch die bekendtgørelse nr. 1321 af 9. december 2019	§ 1, nr. 1, und § 2
-----------------------	--	---------------------

Pflichten nach Rolle

Hersteller

- Den Kessel nach den Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 konstruieren, die die Tabelle des Art. 5 der Richtlinie ersetzt haben: ab 26. September 2015 eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz von mindestens 86 % für Kessel-Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte bis 70 kW (75 % für Heizkessel Typ B1 bis 10 kW und B1-Kombiheizkessel bis 30 kW), und für Kessel über 70 kW bis 400 kW einen Nutzungsgrad von mindestens 86 % bei 100 % und 94 % bei 30 % der Nennwärmeleistung, zuzüglich der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz für Kombiheizgeräte und, ab 26. September 2018, der Stickoxid-Grenzwerte. Art. 3(2) und Anhang II Nummern 1(a), 2 und 4(a)
- Den Wirkungsgrad des Kesseltyps von einer von Ihnen gewählten notifizierten Stelle nach Modul B (EG-Baumusterprüfung) in Anhang III prüfen lassen: den Antrag mit den technischen Unterlagen und einer Erklärung stellen, dass keine andere notifizierte Stelle denselben Antrag erhalten hat, ein repräsentatives Baumuster der Stelle zur Verfügung stellen und die EG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten. Art. 7(2) erster Gedankenstrich, und Anhang III Nummern 2 bis 5
- Die technischen Unterlagen so zusammenstellen, dass die Konformität mit den Anforderungen bewertet werden kann: eine allgemeine Typenbeschreibung, konstruktive Entwurfs- und Fertigungszeichnungen und -schemata, die zu deren Verständnis notwendigen Erläuterungen, das Verzeichnis der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen und die stattdessen gewählten Lösungen, die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und Prüfungen sowie die Prüfberichte. Anhang III Nummer 3
- Die Serienproduktion nach Modul C (Konformität mit der Bauart, mit stichprobenartiger Prüfung von Produktmustern durch eine notifizierte Stelle in unregelmäßigen Abständen), Modul D (ein von einer notifizierten Stelle bewertetes, auditiertes und überwachtes genehmigtes Qualitätssicherungssystem Produktion) oder Modul E (ein genehmigtes Qualitätssicherungssystem Produkt für die Endabnahme und -prüfung) in Anhang IV bescheinigen, und unter den Modulen D und E die Kennnummer der notifizierten Stelle nach der CE-Kennzeichnung hinzufügen. Art. 7(2) zweiter Gedankenstrich, und Anhang IV, Module C, D und E
- Für einen mit gasförmigen Brennstoffen beschickten Kessel die Wirkungsgrad-Konformitätsbewertung über die für die Sicherheitsanforderungen der Gasgeräte-Rechtsvorschriften, Richtlinie 90/396/EWG, jetzt als Verordnung (EU) 2016/426 zu lesen, verwendeten Verfahren durchführen.
Art. 7(2) zweiter Unterabsatz; Art. 45
- Die CE-Kennzeichnung an jedem Gerät anbringen und vor dem Inverkehrbringen eine schriftliche Konformitätserklärung erstellen; nach dem Ökodesign-Rahmen muss die EG-Konformitätserklärung die Elemente des Anhangs VI der Richtlinie 2009/125/EG enthalten und auf die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 verweisen, und die technischen Unterlagen müssen die Produktinformationen des Anhangs II Nummer 5 Buchst. b dieser Verordnung enthalten. Anhang IV, Modul C, Nummer 1; Art. 5(1) und Art. 5(3); Art. 4(2)
- Die CE-Kennzeichnung an jedem Gerät anbringen, bevor es in Verkehr gebracht wird.
Anhang IV, Modul C, Nummer 1; Art. 5(1)
- Vor dem Inverkehrbringen des Geräts eine schriftliche Konformitätserklärung erstellen; nach dem Ökodesign-Rahmen muss sie die Elemente des Anhangs VI der Richtlinie 2009/125/EG enthalten und auf die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 verweisen. Anhang IV, Modul C, Nummer 1; Art. 5(3); Art. 4(2)
- Die notifizierte Stelle, die die technischen Unterlagen verwahrt, über jede Änderung des genehmigten Geräts informieren, die die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen oder den vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen beeinträchtigen könnte, und bei Bedarf eine Ergänzung der EG-Baumusterprüfbescheinigung erwirken. Anhang III Nummer 6
- Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen mit den technischen Unterlagen sowie eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens 10 Jahre nach dem letzten Herstellungsdatum aufbewahren; nach dem Ökodesign-Rahmen müssen die Konformitätsunterlagen innerhalb von 10

Tagen nach Aufforderung einer zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Anhang III Nummer 9 und Anhang IV, Modul C, Nummer 3; Art. 8(3)

In der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter

- Halten Sie ein Mandat inne, den Antrag auf EG-Baumusterprüfung bei einer notifizierten Stelle unter Angabe Ihres eigenen Namens und Ihrer Anschrift zusätzlich zu denen des Herstellers stellen und das repräsentative Baumuster der Stelle zur Verfügung stellen. Anhang III Nummer 2
- Die CE-Kennzeichnung an jedem Gerät anbringen und im Namen des Herstellers nach Modul C, D oder E die schriftliche Konformitätserklärung erstellen.

Anhang IV, Modul C, Nummer 1, Modul D, Nummer 1, und Modul E, Nummer 1

- Deckt das Mandat es ab, die CE-Kennzeichnung an jedem Gerät im Namen des Herstellers nach Modul C, D oder E anbringen. Anhang IV, Modul C, Nummer 1, Modul D, Nummer 1, und Modul E, Nummer 1
- Deckt das Mandat es ab, die schriftliche Konformitätserklärung im Namen des Herstellers nach Modul C, D oder E erstellen. Anhang IV, Modul C, Nummer 1, Modul D, Nummer 1, und Modul E, Nummer 1
- Die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigt hat, über jede geplante Änderung informieren, damit die Stelle entscheiden kann, ob das geänderte System die Anforderungen weiterhin erfüllt oder eine erneute Bewertung braucht. Anhang IV, Modul D, Nummer 3.4, und Modul E, Nummer 3.4
- Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Ergänzungen mit den technischen Unterlagen sowie eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens 10 Jahre nach dem letzten Herstellungsdatum aufbewahren und den nationalen Behörden zur Verfügung stellen.

Anhang III Nummer 9 und Anhang IV, Modul C, Nummer 3

Einführer (Person, die einen Kessel aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt)

- Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, die technischen Unterlagen, die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die Konformitätserklärung als die Person, die das Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt, bereithalten.

Anhang III Nummer 9 und Anhang IV, Modul C, Nummer 3

- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten, sicherstellen, dass der von Ihnen in Verkehr gebrachte Kessel den Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 entspricht, und die EG-Konformitätserklärung sowie die technischen Unterlagen bereithalten und zugänglich machen. Art. 4; Art. 4
- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten, sicherstellen, dass der von Ihnen in Verkehr gebrachte Kessel den Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 entspricht. Art. 4
- Als der in der Union niedergelassene verantwortliche Wirtschaftsakteur für ein Produkt nach der Ökodesign-Richtlinie handeln: prüfen, dass die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, die Erklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten, Konformitätsangaben auf begründete Anfrage vorlegen, die Behörden über Produkte informieren, die ein Risiko darstellen, bei Korrekturmaßnahmen kooperieren und Ihren Namen und Ihre postalische Anschrift auf dem Produkt, seiner Verpackung oder einem Begleitdokument angeben. Art. 4(1), Art. 4(2)(b), Art. 4(3), Art. 4(4) und Art. 4(5)
- Als der in der Union niedergelassene verantwortliche Wirtschaftsakteur für ein Ökodesign-Produkt prüfen, dass die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden.
Art. 4(1) und Art. 4(3)(a)
- Die Konformitätserklärung für den nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Zeitraum den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung halten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Anfrage zugänglich gemacht werden können. Art. 4(3)(a)
- Auf begründete Anfrage den Behörden die Konformitätsangaben und Unterlagen in einer für sie verständlichen Sprache vorlegen und mit ihnen kooperieren, auch bei Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Risiken. Art. 4(3)(b) und Art. 4(3)(d)
- Haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein Produkt ein Risiko darstellt, die Marktüberwachungsbehörden informieren. Art. 4(3)(c)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und Ihre postalische Anschrift auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angeben. Art. 4(4)
- Geben Sie in Dänemark als Hersteller oder Einführer, der das Produkt in Verkehr bringt, der Kontrollbehörde auf Anfrage alle für ihre Kontrolle notwendigen Informationen, einschließlich Unterlagen, technischer Spezifikationen, Konformitätsangaben und Angaben zur Lieferkette, in einer leicht verständlichen Sprache. § 4 und § 10, stk. 3

Händler (Großhändler, Installateur oder Einzelhändler)

- Nur Kessel bereitstellen, die die CE-Kennzeichnung tragen und mit der Konformitätserklärung versehen sind, die die fortgeltenden Module vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten verlangen, und nach der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 nur Wärmeerzeuger, die deren Ökodesign-Anforderungen erfüllen.
Anhang IV, Modul C, Nummer 1; Art. 3(1)
- Mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen kooperieren, die Risiken beseitigen oder mindern könnten, die von von Ihnen auf dem Markt bereitgestellten Kesseln ausgehen. Art. 7(1)
- Teilen Sie der dänischen Kontrollbehörde auf Anfrage mit, wer für das Produkt verantwortlich ist, mit den zu dessen Feststellung notwendigen Unterlagen, technischen Spezifikationen und Angaben zur Lieferkette. § 10, stk. 4
- Befolgen Sie Anordnungen und Verbote, die die dänische Kontrollbehörde gegen jeden erlässt, der ein Glied im Verkauf eines nicht konformen Produkts war: Herstellung der Konformität, Beendigung der Bereitstellung, Rücknahme, Rückruf oder Vernichtung. § 11, stk. 1

Sanktionen

Die Richtlinie 92/42/EWG enthält keinen Sanktionsartikel; ihr ursprünglicher Art. 7(5) über zu Unrecht angebrachte CE-Kennzeichnung wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 zusammen mit allem außer Art. 7(2), Art. 8 und den Anhängen III bis V aufgehoben. Sanktionen folgen daher zwei Wegen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 listet die Richtlinie in Anhang I und, als Rechtsvorschrift ohne Sanktionsbestimmungen, in Anhang II, sodass die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen ihre Pflichten nach Art. 41 dieser Verordnung festlegen, und die Marktüberwachungsbehörden können verlangen, dass das Produkt in Konformität gebracht, seine Bereitstellung verhindert, es zurückgenommen oder zurückgerufen, vernichtet, mit Warnhinweisen versehen oder nur unter Bedingungen bereitgestellt wird, und selbst handeln, wenn der Akteur dies nicht tut. Für die Wirkungsgradanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 verlangt die Richtlinie 2009/125/EG wirksame, verhältnismäßige und abschreckende nationale Sanktionen, die den Umfang der Nichtkonformität und die Anzahl der nicht konformen Einheiten berücksichtigen, und ihre Schutzklausel verpflichtet den Hersteller oder Bevollmächtigten, den Verstoß zu beenden, mit Verbot oder Rücknahme, wenn die Nichtkonformität fortbesteht. In Dänemark lässt das Ökodesign-Gesetz (Lovbekendtgørelse nr. 2166 af 29. november 2021, geändert durch Gesetz nr. 431 vom 6. Mai 2025) die Kontrollbehörde die Konformität anordnen, Bedingungen auferlegen, das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung verbieten, Rücknahme, Rückruf oder Vernichtung anordnen, die Änderung oder Entfernung von Online-Inhalten anordnen und ihre Entscheidungen veröffentlichen, und ahndet nach § 15(1) mit Geldbuße: die unterlassene Meldung eines Produkts, das ein Risiko darstellen könnte, an die Kontrollbehörde, die unterlassene Bereitstellung der von der Behörde angeforderten Informationen oder der Angabe, wer für das Produkt verantwortlich ist, die Erteilung falscher oder irreführender Informationen, das Fehlen eines Bevollmächtigten oder die unterlassene Erteilung der notwendigen Befugnisse oder Mittel an diesen, wo einer erforderlich ist, die Verweigerung des Zugangs zur Probenahme, den Verstoß gegen eine Entscheidung nach §§ 11 bis 11 b sowie das Umgehen oder den Versuch der Umgehung der Kontrolle, mit Einziehung jedes wirtschaftlichen Vorteils und strafrechtlicher Haftung für Unternehmen nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs; die Kontrolle liegt seit der Ressortübertragung von 2018 beim Minister für Industrie, Wirtschaft und Finanzangelegenheiten und wird von Sikkerhedsstyrelsen ausgeübt, seit Januar 2026 die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen.

Art. 9; Art. 16, Art. 41, Anhang I Nummer 7, und Anhang II Nummer 6; Art. 7 und Art. 20; § 10, § 11, § 11 b, § 12 und § 15; § 23

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Gerät ein mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickter Warmwasserheizkessel mit einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW oder ein getrennt vermarkteter Kesselkörper oder Brenner ist und dass keine Ausnahme des Art. 3(1) greift (Art. 1, Art. 2 und Art. 3).
- 2. Ermitteln Sie, welche Vorschriften noch gelten: die Wirkungsgrad-, Warmwasserbereitungs-, Schall- und Stickoxidanforderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 sowie die Module des Art. 7(2) der Richtlinie und die Vorschriften über notifizierte Stellen des Art. 8 für die Konformitätsbewertung (Verordnung (EU) Nr. 813/2013, Art. 3, 4 und 9).
- 3. Prüfen Sie die geltenden Schwellenwerte für Ihre Kesselklasse: 86 % jahreszeitbedingte Effizienz bis 70 kW, 75 % für Heizkessel Typ B1 bis 10 kW oder 30 kW, und 86 % bei Volllast sowie 94 % bei 30 % Teillast über 70 kW (Verordnung (EU) Nr. 813/2013, Anhang II Nummer 1(a)).
- 4. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang III zusammen: Typenbeschreibung, Zeichnungen, angewandte Normen oder stattdessen gewählte Lösungen, Berechnungen, Prüfungen und Prüfberichte (Anhang III Nummer 3).
- 5. Beantragen Sie bei einer notifizierten Stelle die EG-Baumusterprüfung nach Modul B und erhalten Sie die Bescheinigung; für einen Gaskessel verwenden Sie die Verfahren der Gasgeräteverordnung (Art. 7(2) und Anhang III).
- 6. Wählen Sie Modul C, D oder E für die Serienproduktion, richten Sie das Qualitätssicherungssystem ein, wo D oder E gilt, und lassen Sie die Audits, Stichproben und unangekündigten Besuche der notifizierten Stelle zu (Anhang IV).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung an, unter den Modulen D und E mit der Kennnummer der notifizierten Stelle, und erstellen Sie die schriftliche Konformitätserklärung mit Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 (Anhang IV; Richtlinie 2009/125/EG, Art. 5).
- 8. Nehmen Sie die Produktinformationen des Anhangs II Nummer 5 Buchst. b in die technischen Unterlagen auf und wenden Sie für Wärmeerzeuger bis 70 kW das Energieetikett der Verordnung (EU) Nr. 811/2013 an (Verordnung (EU) Nr. 813/2013, Art. 4(2); Verordnung (EU) Nr. 811/2013, Art. 1).
- 9. Bewahren Sie die Bescheinigungen, die technischen Unterlagen und die Erklärung mindestens 10 Jahre nach dem letzten Herstellungsdatum auf und können Sie sie innerhalb von 10 Tagen vorlegen; ist der Hersteller außerhalb der Union, klären Sie, wer sie aufbewahrt (Anhang III Nummer 9; Richtlinie 2009/125/EG, Art. 8(3)).
- 10. Melden Sie Änderungen des genehmigten Baumusters der notifizierten Stelle und halten Sie die Genehmigung des Qualitätssicherungssystems aktuell (Anhang III Nummer 6, und Anhang IV, Module D und E, Nummer 3.4).

Quellen

1. Richtlinie 92/42/EWG des Rates über Wirkungsgrade neuer Warmwasserheizkessel, konsolidierte Fassung vom 26. September 2013 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01992L0042-20130926>
2. Richtlinie 92/42/EWG des Rates, konsolidierte Fassung vom 21. März 2008 mit den später durch die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 aufgehobenen Artikeln (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01992L0042-20080321>
3. Richtlinie 92/42/EWG des Rates, veröffentlicht im ABL. L 167 vom 22. Juni 1992 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0042>
4. Dokumentinformationen, Daten und Zusammenhänge für CELEX 31992L0042 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31992L0042>
5. Richtlinie 93/68/EWG des Rates über CE-Kennzeichnung, Art. 12 zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31993L0068>
6. Richtlinie 2004/8/EG zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004L0008>
7. Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen, Art. 21 zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0032>
8. Richtlinie 2008/28/EG über die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, Art. 2 zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0028>
9. Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0125>
10. Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission über Ökodesign-Anforderungen an Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0813>
11. Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 hinsichtlich der Verifizierungstoleranzen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R2282>
12. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission über die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0811>
13. Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, Art. 27 zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0027>
14. Richtlinie (EU) 2023/1791 über Energieeffizienz (Neufassung), Art. 38 zur Aufhebung der Richtlinie 2012/27/EU und Entsprechungstabelle in Anhang XVII (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>
15. Verordnung (EU) 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, Art. 45 zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0426>
16. Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energiekennzeichnung, Art. 20 zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1369>

[content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1369](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1369)

- .7. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
- .8. Raumheizgeräte: Ökodesign- und Energiekennzeichnungsvorschriften (Europäische Kommission, Energy Efficient Products) — https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/product-list/space-heaters_en
- .9. Ökodesign und Energiekennzeichnung: Raumheizgeräte, harmonisierte Normen (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/ecodesign-and-energy-labelling-space-heaters_en
- !0. Bekendtgørelse af lov om miljøvenligt design af energirelaterede produkter, LBK nr. 2166 af 29. november 2021, som ændret ved lov nr. 431 af 6. maj 2025 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/2166>
- !1. Lov nr. 431 af 6. maj 2025, § 23, zur Änderung des Ökodesign-Gesetzes (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/431>
- !2. Bekendtgørelse nr. 1321 af 9. december 2019 om ophævelse af to bekendtgørelser samt forskrifter på byggeområdet, zur Aufhebung der bekendtgørelse nr. 488 af 7. juni 1994 om krav til virkningsgrad i varmtvandskedler (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2019/1321>
- !3. Fra 1. juli 2019 fører Sikkerhedsstyrelsen tilsyn med energimærkning og ecodesign (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/nyheder/1-juli-2019-foerer-sikkerhedsstyrelsen-tilsyn-energimaerkning-og-ecodesign>
- !4. Kontrol og tilsyn: ecodesign og energimærkning (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/vejledninger/ecodesign-og-energimaerkning/kontrol-og-tilsyn-ecodesign-og-energimaerkning>
- !5. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen fra januar 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/hwb/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.